

Staatsvertrag zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden betreffend die Nutzung der Engelbergeraa

vom 27. April 1959 (Stand 27. April 1959)

Zwischen dem Kanton Obwalden, vertreten durch den Regierungsrat, und dem Kanton Nidwalden, vertreten durch den Regierungsrat, wird in Ausübung der den beiden Kantonen über die Gewässer der Engelberger-Aa und ihrer Seitenbäche sowie des Trübsees zustehenden Gewässerhoheit, in der Absicht, eine möglichst umfassende und zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte dieser interkantonalen Gewässer zu sichern, in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 und 24bis der Bundesverfassung¹⁾, sowie des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 / 20. Juni 1952²⁾, gestützt auf Art. 12, 32 lit. h, 34 lit. d und q der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald und Art. 16, 57 Ziff. 4, 60 Ziff. 3 und 20 der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald³⁾,

vereinbart:

1 Einräumung von Wassernutzungsrechten von Obwalden an Nidwalden

Art. 1 Wassernutzungsrechte an der Engelberger-Aa und ihren Seitenbächen von Obermatt bis Dallenwil

¹ Der Kanton Obwalden räumt dem Kanton Nidwalden das zeitlich unbegrenzte und ausschliessliche Recht ein, die Wasserkräfte der in Absatz 2 genannten Gewässer, soweit sie unter seiner Hoheit stehen, auf der Gefällstufe Obermatt-Dallenwil zum Zwecke der Gewinnung elektrischer Energie in einem Kraftwerk Dallenwil auszunutzen.

¹⁾ SR 101

²⁾ SR 721.80

³⁾ Heute: NG 111

² Gegenstand des Wassernutzungsrechts sind die Gewässer der Engelberger-Aa für die Gefällstufe projektiertes Ausgleichsbecken für das Kraftwerk Dallenwil bei Obermatt bis zum Ende des Hoheitsgebietes des Kantons Obwalden, sowie des Chaltibaches, des Eugenibaches und des Luterseebaches von der Wasserfassung bis zur Vereinigung mit dem Wasser der Engelberger-Aa, des Gerbi- und Trüeblesbaches von der Wasserfassung bis zu ihrer Vereinigung und von da bis zur Vereinigung mit dem Wasser der Engelberger-Aa. Im einzelnen ergeben sich die Gewässerstrecken, Gefällstufen, Wassermengen, Ausbaugrößen und Bruttoleistungen aus der Tabelle, die als Anhang 1 diesem Vertrag als integrierender Bestandteil beigelegt ist.

³ Mit dem Recht zur Wasserkraftnutzung der angeführten Gewässer ist der Kanton Nidwalden befugt zur Erstellung und zum Unterhalt aller dafür erforderlichen technischen Anlagen, insbesondere zu Wasserfassungen an der Engelberger-Aa ca. 250 m unterhalb der Arnibrücke und an den Seitenbächen, zur Erstellung eines Ausgleichsbeckens von 100'000 m³ Inhalt unterhalb der Zentrale Obermatt mit Stauziel auf Kote ca. 659 m ü M., sowie des Druckstollens und der Druckleitung auf der westlichen Talseite nach Dallenwil. Der Kanton Nidwalden kann die Erhöhung der Ausbauwassermengen und der Wasserfassungskoten der Seitenbäche nach vorheriger Verständigung zwischen den Regierungen der beiden Kantone vornehmen.

Art. 2 Wasserrechtsverleihung an die Kraftwerke Engelberger-Aa AG

¹ Der Kanton Nidwalden ist ermächtigt, die ihm gemäss Art. 1 eingeräumten Rechte (Wassernutzungsrechte und damit verbundene Rechte zur Erstellung und zum Unterhalt der erforderlichen technischen Anlagen) der Kraftwerke Engelberger-Aa AG zur Ausübung bis zum 31. Dezember 2041 zu überlassen.

² Aufgrund der ihm gemäss Absatz 1 zustehenden Ermächtigung und seiner eigenen Gewässerhoheit erteilt der Kanton Nidwalden der Kraftwerke Engelberger-Aa AG eine auf 80 Jahre, das heisst bis 31. Dezember 2041 begrenzte Wasserrechtsverleihung zur Ausnutzung der in Art. 1 Absatz 1 und 2 genannten, unter der Hoheit beider Kantone stehenden und weiterer nur unter seiner Hoheit stehenden Gewässerstrecken sowie zur Erstellung der dafür erforderlichen Kraftwerkanlagen.

³ Die vom Kanton Nidwalden der Kraftwerke Engelberger-Aa AG zu erteilende Wasserrechtsverleihung hat sich an die Bestimmungen dieses Vertrages zu halten. Die beiden Kantone verständigen sich über deren Inhalt, und sie darf vom Kanton Nidwalden erst erteilt werden, nachdem der Regierungsrat von Obwalden dazu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

⁴ Der Kanton Nidwalden erhebt für diese Wasserrechtsverleihung von der Kraftwerke Engelberger-Aa AG eine Verleihgebühr von Fr. 300'000.– von der Fr. 200'000.– dem Kanton Nidwalden und Fr. 100'000.– dem Kanton Obwalden zufallen. Der Kanton Nidwalden erhebt ferner von der Kraftwerke Engelberger-Aa AG Verleihungskosten im Betrage von Fr. 20'000.–, die ihm zufallen.

Art. 3 Bau- und Betriebsvorschriften für das Kraftwerk Dallenwil

¹ In der Wasserrechtsverleihung für das Kraftwerk Dallenwil sind die erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften aufzunehmen, namentlich über das Bauprojekt, die Fristen für den Baubeginn und die Betriebseröffnung, den Ersatz für die Inanspruchnahme von Strassen und Brücken, die Ablagerung von Aushubmaterial, die Wasserpolizei, den Naturschutz und den Schutz der Fischerei, die Bauaufsicht, die Änderung und den Unterhalt der Werkanlagen, die Haftung für deren Bau und Betrieb sowie die Wassermessungen und das Zutrittsrecht der staatlichen Organe.

² Das von der Kraftwerk Engelberger-Aa AG dem Regierungsrat Nidwalden vorgelegte Bauprojekt, die zugehörigen Detailpläne für den Ausbau des Kraftwerkes und das Bauprogramm sind von ihm dem Regierungsrat von Obwalden zur Stellungnahme zu unterbreiten. Soweit dieser Änderungen oder Anpassungen für die im Hoheitsgebiet von Obwalden zu erstellenden Anlagen gestützt auf seine kantonale Gesetzgebung oder die Bundesgesetzgebung verlangt, sind sie vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden anzuordnen. Werden vom Regierungsrat Obwalden andere Einwendungen oder Begehren erhoben, so werden sich die Regierungen der beiden Kantone darüber verständigen.

³ Die Kraftwerke Engelberger-Aa AG ist in der Wasserrechtsverleihung zu verpflichten, die Bauarbeiten innert drei Jahren aufzunehmen und den Betrieb des Kraftwerkes Dallenwil innert 6 Jahren zu eröffnen, gerechnet vom Inkrafttreten der Verleihung an. Wird von der beliehenen Gesellschaft später ein Gesuch um Verlängerung dieser Fristen gestellt, so darf es vom Regierungsrat Nidwalden erst bewilligt werden, nachdem darüber eine Verständigung mit dem Regierungsrat von Obwalden getroffen worden ist.

⁴ Werden die gemäss Absatz 3 der Kraftwerke Engelberger-Aa AG auferlegten Fristen versäumt oder unterbrocht diese den Betrieb des Kraftwerkes Dallenwil während zwei Jahren und nimmt sie diesen binnen angemessener Frist nicht wieder auf, so hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die Wasserrechtsverleihung als verwirkt zu erklären. In diesem Falle übernimmt der Kanton Nidwalden selbst die Erstellung bzw. die Weiterführung des Kraftwerkes Dallenwil.

⁵ In bezug auf Projekte für nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Bauten und Anlagen, die von der beliehenen Gesellschaft ausgeführt werden wollen, sind die Bestimmungen von Absatz 2 sinngemäss anwendbar. Ergeben sich aus dem Betrieb des Kraftwerkes Dallenwil Schädigungen oder Gefährdungen von Menschen, Sachen oder andern wichtigen Rechtsgütern auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Obwalden, so hat der Regierungsrat von Nidwalden auf Begehren des Regierungsrates von Obwalden für die Entfernung mangelhafter Anlagen oder für die Durchführung der erforderlichen Unerhaltsarbeiten und Ergänzungsanlagen oder für die Erstellung derjenigen Erneuerungen zu sorgen, die durch die Entwicklung der Technik unbedingt gefordert werden und wirtschaftlich vertretbar sind.

⁶ Die vom Kanton Nidwalden mit der Aufsicht über den Bau und die Kontrolle der Anlagen des Kraftwerkes Dallenwil betrauten Behörden, Beamten, Angestellten und Beauftragten sind berechtigt, ihre Aufsichts- und Kontrollfunktionen auch auf dem Gebiet des Kantons Obwalden auszuüben.

Art. 4 Wasserzins

¹ Die Kraftwerke Engelberger-Aa AG ist in der Wasserrechtsverleihung zu verpflichten, von der Betriebseröffnung des Werkes Dallenwil an für die gesamten ausgenutzten Wasserkräfte einen jährlichen Wasserzins von Fr. 9.45 für die Bruttoferdekraft an den Kanton Nidwalden zu entrichten. Dieser Wasserzinsansatz bleibt auch dann bestehen, wenn durch eine Erhöhung der Ausbauwassermengen oder eine Erhöhung der Wassereffizienzknoten der Seitenbäche sich die Wassermengen ändern sollten.

² Die beliehene Gesellschaft ist in der Wasserrechtsverleihung ferner zu verpflichten, den Wasserzins zu verändertem Ansatz zu bezahlen,

1. wenn sich aus den Wassermessungen der ersten 10 Betriebsjahre ein anderer Wasserzinssatz ergibt, vom 11. Betriebsjahr an, oder, wenn später eine Neufestsetzung der nutzbaren Wassermengen erfolgt, vom nächstfolgenden Betriebsjahr an;
2. wenn der nach Bundesrecht zulässige maximale Wasserzins erhöht und entsprechend der Wasserzinsansatz vom Regierungsrat Nidwalden, nach vorheriger Verständigung mit dem Regierungsrat von Obwalden, heraufgesetzt wird, vom Inkrafttreten dieser Verfügung an.

³ Der Kanton Nidwalden erhebt den gesamten Wasserzins von der beliebigen Gesellschaft und überweist dem Kanton Obwalden den auf ihn entfallenen Anteil, der sich nach den Brutto-PS bestimmt, die aus den unter seiner Hoheit stehenden Gewässerstrecken gewonnen werden.

Art. 5 Rückkauf und Heimfall des Kraftwerkes Dallenwil

¹ Der Kanton Nidwalden kann in der Wasserrechtsverleihung sich das Recht des vorzeitigen Rückkaufes des Kraftwerkes Dallenwil spätestens auf den Ablauf des 70. Jahres, gerechnet von der Betriebseröffnung an, vorbehalten.

² In der Wasserrechtsverleihung ist zu bestimmen, dass das Kraftwerk Dallenwil mit dem Ablauf der Verleihungsdauer am 31. Dezember 2041, mit dem Verzicht der beliebigen Gesellschaft oder mit der Verwirkung der Verleihung vorzeitig dem Kanton Nidwalden heimfällt.

³ Der Kanton Nidwalden kann in die Wasserrechtsverleihung Bestimmungen über die Festlegung der Entschädigung für die elektrischen Anlagen und die dafür dienenden Grundstücke bei Heimfall oder für die gesamten Anlagen und Grundstücke bei Rückkauf aufnehmen; solche Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates von Obwalden nicht.

⁴ Bei Rückkauf oder Heimfall wird das Kraftwerk Dallenwil samt allen Anlagen, auch jenen, die sich auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Obwalden befinden, ausschliesslich Eigentum des Kantons Nidwalden. Der Kanton Obwalden verzichtet ausdrücklich auf den ihm nach Bundesrecht zustehenden Erwerb eines Miteigentumsanteils.

⁵ Nach dem Rückkauf oder Heimfall des Kraftwerkes Dallenwil an den Kanton Nidwalden ist dieser gegenüber dem Kanton Obwalden zur Einhaltung der Bau- und Betriebsvorschriften, wie sie in der Wasserrechtsverleihung an die Kraftwerke Engelberger-Aa AG enthalten waren, und zur Leistung des Wasserzinses für die Brutto-PS verpflichtet, die aus den unter der Hoheit des Kantons Obwalden stehenden Gewässerstrecken gewonnen werden. Die Bestimmungen der Art. 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 6 Ausnutzung des Trübsees und des Trübenbaches

¹ Der Kanton Obwalden räumt dem Kanton Nidwalden das zeitlich unbegrenzte und ausschliessliche Recht ein, die Wasserkräfte der Gewässer des Trübsees und des Trübenbaches, soweit sie unter seiner Hoheit stehen, auf der Gefällstufe Trübsee-Engelberg in einem Kraftwerk Trübsee mit Zentrale in Engelberg auszunutzen. Die Gewässerstrecken, Gefällstufen, Wassermengen, Ausbaugrössen und Bruttoleistungen ergeben sich aus der Tabelle, die als Anhang 2 diesem Vertrag als integrierender Bestandteil beigefügt ist. Mit dem Recht zur Wasserkraftnutzung der angeführten Gewässer ist der Kanton Nidwalden befugt zur Erstellung aller dafür erforderlichen technischen Anlagen.

² Der Kanton Nidwalden ist ermächtigt, die ihm gemäss Absatz 1 eingeräumten Rechte (Wassernutzungsrecht und damit verbundene Rechte zur Erstellung und zum Unterhalt der technischen Anlagen) der Kraftwerke Engelberger-Aa AG zur Ausübung bis zum 31. Dezember 2041 zu überlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung erteilt der Kanton Nidwalden der genannten Gesellschaft eine auf höchstens 80 Jahre, das heisst bis 31. Dezember 2041 begrenzte Wasserrechtsverleihung zur Ausnutzung der in Absatz 1 aufgeführten, unter der Hoheit beider Kantone stehenden, sowie der nur unter seiner Hoheit stehenden Gewässerstrecken und zur Erstellung der erforderlichen Anlagen.

³ Der Kanton Nidwalden erhebt von der Kraftwerke Engelberger-Aa AG eine Verleihgebühr von Fr. 66'000.–, von der Fr. 60'000.– dem Kanton Nidwalden und Fr. 6'000.– dem Kanton Obwalden zufallen. Er erhebt ferner Verleihungskosten im Betrag von Fr. 10'000.–, die ihm zufallen.

⁴ Die Kraftwerke Engelberger-Aa AG ist in der Wasserrechtsverleihung zu verpflichten, von der Betriebseröffnung des Kraftwerkes Trübsee an für die gesamten ausgenutzten Wasserkräfte einen jährlichen Wasserzins von Fr. 8.80 für die Bruttoperdekraft an den Kanton Nidwalden zu entrichten.

⁵ Im übrigen sind die Art. 2 Absatz 3 sowie Art. 3–5 auf die Ausnutzung des Trübsees und des Trübenbaches sinngemäss anwendbar.

2 Einräumung von Wassernutzungsrechten von Nidwalden an Obwalden

Art. 7 Wassernutzungsrecht an der Engelberger-Aa von Engelberg bis Obermatt sowie dem Arni- und Trübenbach

¹ Der Kanton Nidwalden räumt dem Kanton Obwalden das zeitlich unbegrenzte und ausschliessliche Recht ein, die Wasserkräfte der in Absatz 2 genannten Gewässer, soweit sie unter seiner Hoheit stehen, auf der Gefällstufe Engelberg-Obermatt zum Zwecke der Gewinnung elektrischer Energie in einem ausgebauten Kraftwerk Obermatt auszunutzen.

² Gegenstand des Wassernutzungsrechts sind die Gewässer der Engelberger-Aa für die Gefällstufe Staubecken Engelberg bis zum projektierten Staubecken für das Kraftwerk Dallenwil, des Arnibaches von der Wasserfassung bis zur Vereinigung mit dem Wasser des Trübenbaches, des Trübenbaches von der Wasserfassung bis zur Vereinigung mit dem Wasser des Arnibaches (nach Erstellung des in Art. 6 genannten Trübseewerkes zum grössern Teil von der Kote des Staubeckens Engelberg bis zur Kote der Vereinigung mit dem Arnibach) sowie des Arni- und Trübenbaches bis zur Vereinigung mit der Engelberger-Aa. Im einzelnen ergeben sich die Gewässerstrecken, Gefällstufen, Wassermengen, Ausbaugrössen und Bruttoleistungen aus der Tabelle, die als Anhang 3 diesem Vertrag als integrierender Bestandteil beigelegt ist.

³ Mit dem Recht zur Wasserkraftnutzung der angeführten Gewässer ist der Kanton Obwalden befugt zur Erstellung und zum Unterhalt aller dafür erforderlichen technischen Anlagen, insbesondere zu Wasserfassungen an der Engelberger-Aa sowie am Arni- und Trübenbach und zur Ableitung in das Staubecken Engelberg, zur Anlage des Druckstollens und der Druckleitung vom Staubecken Engelberg auf der östlichen Talseite bis Obermatt sowie zur Rückleitung von Obermatt bis zu einem Zwischenwerk und von dort bis zum Staubecken des Kraftwerkes Dallenwil. Der Kanton Obwalden kann die Erhöhung der Ausbauwassermengen und der Wasserfassungskoten des Arni- und Trübenbaches nach vorheriger Verständigung zwischen den Regierungen der beiden Kantone vornehmen.

Art. 8 Wasserrechtsverleihung an die Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG

¹ Der Kanton Obwalden ist ermächtigt, die ihm gemäss Art. 7 eingeräumten Rechte (Wassernutzungsrechte und damit verbundene Rechte zur Erstellung und zum Unterhalt der erforderlichen technischen Anlagen) der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG zur Ausübung bis zum 31. Dezember 2041 zu überlassen.

² Aufgrund der ihm gemäss Absatz 1 zustehenden Ermächtigung und seiner eigenen Gewässerhoheit erteilt der Kanton Obwalden der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG, unter Aufhebung der bisherigen Konzessionen vom 19. Juni 1901 mit ihren Abänderungen vom 31. Mai / 2. Juni 1905, 8. Juni 1914, abgeändert durch Vereinbarung vom 17. / 24. Oktober 1944, betreffend die Engelberger-Aa, sowie der vorläufigen Konzession vom 3. November 1949 / 12. Januar 1950 betreffend den Arni- und Trübenbach, eine neue, auf 80 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2041 begrenzte Wasserrechtsverleihung zur Ausnutzung der in Art. 7 Absatz 1 und 2 genannten, unter der Hoheit der beiden Kantone stehenden und der nur unter seiner Hoheit stehenden Gewässerstrecken sowie der zum Vollausbau des bisherigen Kraftwerkes Obermatt erforderlichen Anlagen.

³ Die vom Kanton Obwalden der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG zu erteilende Wasserrechtsverleihung hat sich an die Bestimmungen dieses Vertrages zu halten. Die beiden Kantone verständigen sich über deren Inhalt, und sie darf vom Kanton Obwalden erst erteilt werden, nachdem der Regierungsrat von Nidwalden dazu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

⁴ Der Kanton Obwalden kann in der Wasserrechtsverleihung Bestimmungen über die Beteiligung des Kantons an der beliebigen Gesellschaft sowie über die Deckung des gesamten Energie- und Leistungsbedarfes der Gemeinde Engelberg und darüber hinaus des bisher vom Elektrizitätswerk Engelberg belieferten Gebietes aufstellen. Diese Bestimmungen über die Deckung des Energie- und Leistungsbedarfs bedürfen insoweit der Zustimmung des Regierungsrates von Nidwalden, als die Belieferung von Abnehmern auf dem Hoheitsgebiet von Nidwalden in Frage kommt.

⁵ Der Kanton Obwalden erhebt für diese neue Wasserrechtsverleihung von der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG eine Verleihgebühr von Fr. 275'000.–, von der Fr. 200'000.– dem Kanton Obwalden und Fr. 75'000.– dem Kanton Nidwalden zufallen. Der Kanton Obwalden erhebt ferner von der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG Verleihungskosten im Betrag von Fr. 30'000.–, die ihm zufallen.

⁶ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Wasserrechtsverleihung des Kantons Obwalden hebt der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die Aa-Konzession vom 1. September 1945, abgeändert durch Entscheid des Bundesrates vom 29. Oktober 1946, und die vorläufige Konzession für den Arni- und Trübenbach vom 3. November 1949 / 12. Januar 1950 auf.

Art. 9 Bau- und Betriebsvorschriften für das ausgebaute Kraftwerk Obermatt

¹ In die neue Wasserrechtsverleihung für das ausgebaute Kraftwerk Obermatt sind die erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften aufzunehmen, namentlich über das Bauprojekt, die Fristen für den Baubeginn und die Betriebseröffnung, den Ersatz für die Inanspruchnahme der Strassen und Brücken, die Ablagerung von Aushubmaterial, die Wasserpolizei, den Naturschutz und den Schutz der Fischerei, die Bauaufsicht, die Änderung und den Unterhalt der Werkanlagen, die Haftung für deren Bau und Betrieb sowie die Wassermessungen und das Zutrittsrecht der staatlichen Organe.

² Das von der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG dem Regierungsrat Obwalden vorgelegte Bauprojekt, die zugehörigen Detailpläne für den Ausbau des Kraftwerkes und das Bauprogramm sind von ihm dem Regierungsrat von Nidwalden zur Stellungnahme zu unterbreiten. Soweit dieser Änderungen oder Anpassungen für die im Hoheitsgebiet von Nidwalden zu erstellenden Anlagen gestützt auf seine kantonale Gesetzgebung oder die Bundesgesetzgebung verlangt, sind sie vom Regierungsrat des Kantons Obwalden anzuordnen. Werden vom Regierungsrat Nidwalden andere Einwendungen oder Begehren erhoben, so werden sich die Regierungen der beiden Kantone darüber verständigen.

³ Die Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG ist in der Wasserrechtsverleihung zu verpflichten, die Bauarbeiten innert drei Jahren aufzunehmen und den Betrieb des ausgebauten Kraftwerkes Obermatt innert sechs Jahren zu eröffnen, gerechnet vom Inkrafttreten der Verleihung an. Wird von der beliebigen Gesellschaft später ein Gesuch um Verlängerung dieser Fristen gestellt, so darf es vom Regierungsrat von Obwalden erst bewilligt werden, nachdem darüber eine Verständigung mit dem Regierungsrat von Nidwalden getroffen worden ist.

⁴ Werden die gemäss Absatz 3 der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG auferlegten Fristen versäumt oder unterbricht diese den Betrieb des Kraftwerkes Obermatt während zwei Jahren und nimmt sie diesen binnen angemessener Frist nicht wieder auf, so hat der Regierungsrat des Kantons Obwalden die Wasserrechtsverleihung als verwirkt zu erklären. In diesem Falle übernimmt der Kanton Obwalden selbst den Vollausbau bzw. die Weiterführung des Kraftwerkes Obermatt.

⁵ In bezug auf Projekte für nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Bauten und Anlagen, die von der beliebigen Gesellschaft ausgeführt werden wollen, sind die Bestimmungen von Absatz 2 sinngemäss anwendbar. Ergeben sich aus dem Betrieb des ausgebauten Kraftwerkes Obermatt Schädigungen oder Gefährdungen von Menschen, Sachen oder andern wichtigen Rechtsgütern auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Nidwalden, so hat der Regierungsrat von Obwalden auf Begehren des Regierungsrates von Nidwalden für die Entfernung mangelhafter Anlagen oder für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltarbeiten und Ergänzungsanlagen oder für die Erstellung derjenigen Erneuerungen zu sorgen, die durch die Entwicklung der Technik unbedingt gefordert werden und wirtschaftlich vertretbar sind.

⁶ Die vom Kanton Obwalden mit der Aufsicht über den Bau und die Kontrolle der Anlagen des Kraftwerkes Obermatt betrauten Behörden, Beamten, Angestellten und Beauftragten sind berechtigt, ihre Aufsichts- und Kontrollfunktionen auch auf dem Gebiet des Kantons Nidwalden auszuüben.

Art. 10 Wasserzins

¹ Die Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG ist in der Wasserrechtsverleihung zu verpflichten, für die Zeit vom Inkrafttreten der neuen Wasserrechtsverleihung bis zur Betriebseröffnung des ausgebauten Kraftwerkes Obermatt den Wasserzins entsprechend den Bestimmungen der bisherigen Konzession an die Kantone Obwalden und Nidwalden zu entrichten.

² Die beliehene Gesellschaft ist in der Wasserrechtsverleihung weiter zu verpflichten, von der Betriebseröffnung des voll ausgebauten Kraftwerkes Obermatt an für die gesamten ausgenützten Wasserkräfte einen jährlichen Wasserzins von Fr. 9.25 für die Bruttoperdekraft an den Kanton Obwalden zu entrichten. Dieser Wasserzinssatz bleibt auch dann bestehen, wenn durch eine Erhöhung der Ausbauwassermengen oder eine Erhöhung der Wasserfassungskoten des Arni- und Trübenbaches sich die Wassermengen ändern sollten.

³ Die beliehene Gesellschaft ist in der Wasserrechtsverleihung ferner zu verpflichten, den Wasserzins zu verändertem Ansatz zu bezahlen,

1. wenn sich aus den Wassermessungen der ersten 10 Jahre ein anderer Wasserzinssatz ergibt, vom 11. Betriebsjahr an, oder, wenn später eine Neufestsetzung der nutzbaren Wassermengen erfolgt, vom nächstfolgenden Betriebsjahr an;
2. wenn der nach Bundesrecht zulässige Maximalwasserzins erhöht und entsprechend der Wasserzinsansatz vom Regierungsrat Obwalden, nach vorheriger Verständigung mit dem Regierungsrat von Nidwalden, heraufgesetzt wird, vom Inkrafttreten dieser Verfügung an.

⁴ Der Kanton Obwalden erhebt den gesamten Wasserzins von der beliebigen Gesellschaft und überweist dem Kanton Nidwalden den auf ihn entfallenden Anteil, der sich nach den Brutto-PS bestimmt, die aus den unter seiner Hoheit stehenden Gewässerstrecken gewonnen werden.

Art. 11 Rückkauf und Heimfall des Kraftwerkes Obermatt

¹ Der Kanton Obwalden kann in der neuen Wasserrechtsverleihung sich das Recht des vorzeitigen Rückkaufs des Kraftwerkes Obermatt spätestens auf den Ablauf des 70. Jahres, gerechnet von der Betriebseröffnung an, vorbehalten.

² In der Wasserrechtsverleihung ist zu bestimmen, dass das Kraftwerk Obermatt mit dem Ablauf der Verleihungsdauer am 31. Dezember 2041, mit dem Verzicht der beliebigen Gesellschaft, oder mit der Verwirkung der Verleihung vorzeitig dem Kanton Obwalden heimfällt.

³ Der Kanton Obwalden kann in die Wasserrechtsverleihung Bestimmungen über die Festlegung der Entschädigung für die elektrischen Anlagen und die dafür dienenden Grundstücke bei Heimfall oder für die gesamten Anlagen und Grundstücke bei Rückkauf aufnehmen; solche Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates von Nidwalden nicht.

⁴ Bei Rückkauf oder Heimfall wird das Kraftwerk Obermatt samt allen Anlagen, auch jenen, die sich auf dem Gebiet des Kantons Nidwalden befinden, ausschliessliches Eigentum des Kantons Obwalden. Der Kanton Nidwalden verzichtet ausdrücklich auf den ihm nach Bundesrecht zustehenden Erwerb eines Miteigentumsanteils.

⁵ Nach dem Rückkauf oder Heimfall des Kraftwerkes Obermatt an den Kanton Obwalden ist dieser gegenüber dem Kanton Nidwalden zur Einhaltung der Bau- und Betriebsvorschriften, wie sie in der Wasserrechtsverleihung an die Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG enthalten waren, sowie zur Leistung des Wasserzinses für die Brutto-PS verpflichtet, die aus den unter der Hoheit des Kantons Nidwalden stehenden Gewässerstrecken gewonnen werden. Die Bestimmungen der Art. 9 und 10 sind sinngemäss anwendbar.

3 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Anwendbarkeit der Gesetzgebung

¹ Auf die Einräumung der Wassernutzungsrechte, welche die beiden Kantone gemäss Art. 1, 6 und 7 gegenseitig vornehmen, sind, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916⁴⁾, abgeändert durch Bundesgesetz vom 20. Juni 1952⁵⁾, anwendbar. Zwingende Bestimmungen der künftigen eidgenössischen Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte bleiben vorbehalten.

² Auf das zwischen dem Kanton Nidwalden und der Kraftwerke Engelberger-Aa AG durch die in Art. 2–6 vorgesehene Wasserrechtsverleihung entstehende Rechtsverhältnis ist die Gesetzgebung des Kantons Nidwalden über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte anwendbar. Auf das zwischen dem Kanton Obwalden und der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG durch die in Art. 8–11 vorgesehene Wasserrechtsverleihung begründete Rechtsverhältnis findet die Gesetzgebung des Kantons Obwalden über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte Anwendung.

³ Die Gesetzgebung der Kantone Obwalden und Nidwalden über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ist auf das durch diesen Vertrag zwischen den beiden Kantonen begründete Rechtsverhältnis nicht anwendbar.

Art. 13 Schiedskommission

¹ Können sich die Regierungen der beiden Kantone in den in Art. 1 Absatz 3, Art. 2 Absatz 3, Art. 3 Absatz 2, Art. 4 Absatz 2 lit. b, Art. 7 Absatz 3, Art. 8 Absatz 3, Art. 9 Absatz 2, Art. 10 Absatz 3 lit b vorgesehenen Fällen nicht verständigen, so entscheidet über die streitigen Fragen eine Schiedskommission. Die Kantone können gemeinsam der Schiedskommission auch die Entscheidung anderer Differenzen übertragen.

² Die Regierungen der beiden Kantone können eine ständige Schiedskommission oder eine besondere Schiedskommission für einzelne Fälle einsetzen. Die Regierung jedes Kantons bezeichnet ein Mitglied der Kommission, und diese wählen gemeinsam einen Unparteiischen als Obmann. Können sie sich über dessen Person nicht verständigen, so wird er vom Präsidenten des Bundesgerichtes bezeichnet.

⁴⁾ SR 721.80

⁵⁾ AS 1952, 1015

³ Die Schiedskommission bestimmt selbst ihren Sitz und die anwendbaren Verfahrensvorschriften.

Art. 14 Anpassung oder Auflösung des Vertrages

¹ Verändern sich während der Dauer des Vertrages die Umstände so wesentlich, dass dessen vollständige Durchführung nicht mehr möglich ist oder ausserordentlich erschwert wird, so hat jeder Kanton das Recht, die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse zu verlangen. Können sich die beiden Kantone über eine solche Anpassung nicht verständigen, so entscheidet darüber die Schiedskommission; Art. 13 Absätze 2 und 3 sind anwendbar.

² Verändern sich während der Dauer des Vertrages die Umstände in einem solchen Masse, dass einem Kanton die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, so hat er das Recht, die Auflösung des Vertrages zu verlangen. Stimmt der andere Kanton der Auflösung nicht zu, so entscheidet darüber gemäss Art. 15 das Bundesgericht. Die Auflösung wird erst wirksam mit dem rechtskräftigen Urteil.

Art. 15 Rechtsstreitigkeiten

¹ Sollten aus diesem Vertrag Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiden Kantonen entstehen, so sind diese vom Bundesgericht als einzige Instanz nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die Beurteilung staatsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 lit. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 6. Dezember 1943⁶⁾) zu entscheiden.

Art. 16 Ausfertigung, Inkrafttreten und Genehmigung des Vertrages

¹ Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt und in je einem Exemplar den Regierungen von Obwalden und Nidwalden ausgehändigt.

² Der Vertrag wird innert zwei Monaten vom Regierungsrat Obwalden dem Kantonsrat und vom Regierungsrat Nidwalden dem Landrat zur Beschlussfassung vorgelegt⁷⁾ und tritt mit dem Austausch der Mitteilungen über die von ihnen gefassten zustimmenden Beschlüsse in Kraft.⁸⁾

⁶⁾ SR 173.110

⁷⁾ Vom Landrat genehmigt am 30. Mai 1959, vom Regierungsrat unterzeichnet am 27. April 1959

⁸⁾ In Kraft seit 27. April 1959

³ Stimmt der Kantonsrat von Obwalden oder der Landrat von Nidwalden innert sechs Monaten nach Abschluss dieses Vertrages demselben nicht zu, so verliert er seine Gültigkeit.

⁴ Aufgrund der zustimmenden Beschlüsse des Kantonsrates von Obwalden und des Landrates von Nidwalden unterbreiten die Regierungen der beiden Kantone den Vertrag gemeinsam dem Bundesrat zur Einsicht und Genehmigung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.04.1959	27.04.1959	Erlass	Erstfassung	A 1959, 470

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.04.1959	27.04.1959	Erstfassung	A 1959, 470

Anhang 1

zum Staatsvertrag zwischen dem Kanton Unterwalden ob dem Wald und dem Kanton Unterwalden nid dem Wald vom 22./27. April 1959 (Art. 1 Abs. 2).

Tabelle der Gewässerstrecken, Gefällsstufen, Wassermengen, Ausbaugrössen und Bruttoleistungen für das Kraftwerk Dallenwil vor dem Bau des Kraftwerkes Trübsee

Gewässer	Verfügungs- berechtigter Kanton	Grenzen		Nutzbares Bruttogefälle m	Wassermenge		Brutto- leistung PS	
		obere m.ü.M.	untere m.ü.M.		Ausbau m³/s	Nutzbar i/Mittel m³/s	NW	OW
1. Chaltibach	OW	660.5	643	17.5		0.062		14
	NW	643	638 ¹	5	0.6	0.062	4	
2. Eugenibach	OW	665	643	22		0.166		49
	NW	643	638 ¹	5		0.166	11	
3. Engel- bergeraa	NW	659.5	650	9.5		6.522	826	
	NW u. OW	650	645	5		6.522	217.5	217.5
	NW	645	638 ¹	7		6.522	609	
inkl. Chalti- und Eugeni- bach	NW	638	629	9		6.750	810	
	NW u. OW	629	613	16		6.750	720	720
	OW	613	607.5	5.5	12	6.750		495
	NW	607.5	599	8.5		6.750	765	
	OW	599	592 ²	7		6.750		630
inkl. Luter- seebach	OW	592	587 ³	5		6.844		456
inkl. Gerbi- und Trüeb- lenbach	OW	587	570	17		6.888		1561
	NW u. OW	570	555 ⁴	15		6.888	689	689
inkl. Gerli- bach	NW	555	535 ⁵	20		6.923	1'846	
inkl. Fallen- bach	NW	535	505.5	29.5		6.977	2'744	
4. Lutersee- bach	NW	672	592 ²	80		0.094	100	
5. Gerbi- und Trüeblenbach								
Gerbibach	NW	677	657 ⁶	20	0.6	0.022	6	
Trüeblen- bach	NW u. OW	738	657 ⁶	81		0.022	12	12
Gerbi- und Trüeblen- bach	NW u. OW	657	587 ³	70		0.044	20.5	20.5
6. Gerlibach	NW	673	555 ⁴	118	0.3	0.035	55	
7. Fallenbach	NW	685	535 ⁵	150	0.4	0.054	108	
8. Steinibach	NW	668	492 ⁷	176	0.6	0.157	368	
Total					12	7.134	9'911	4'864
						zusammen	14'775	

1 Kote Einmündung Chalti- und Eugenibach in die Aa
2 Kote Einmündung Luterseebach in die Aa
3 Kote Einmündung Gerbi- und Trüeblenbach in die Aa
4 Kote Einmündung Gerbibach in die Aa
5 Kote Einmündung Fallenbach in die Aa
6 Zusammenfluss Gerbi- und Trüeblenbach
7 Einmündung Steinibach in die Aa

Tabelle der Gewässerstrecken, Gefällsstufen, Wassermengen, Ausbaugrössen und Bruttoleistungen für das Kraftwerk Dallenwil nach dem Bau des Kraftwerkes Trübsee

Gewässer	Verfügungs-berechtigter Kanton	Grenzen		Nutzbares Bruttogefälle m	Wassermenge		Brutto-leistung PS	
		obere m.ü.M.	untere m.ü.M.		Ausbau m³/s	Nutzbar i/Mittel m³/s	NW	OW
1. Chaltibach	OW NW	660.5 643	643 638 ¹	17.5 5	0.6	0.062 0.062	4	14
2. Eugenibach	OW NW	665 643	643 638 ¹	22 5		0.166 0.166		49
3. Engel-bergeraa	NW NW u. OW NW	659.5 650 645	650 645 638 ¹	9.5 5 7	12	6.554 6.554 6.554	830 218.5 612	218.5
inkl. Chalti- und Eugeni-bach	NW	638	629	9		6.782	814	
	NW u. OW	629	613	16		6.782	724	
	OW	613	607.5	5.5		6.782	724	
	NW	607.5	599	8.5		6.782	768	
inkl. Luter-seebach	OW	599	592 ²	7		6.782	633	
	OW	592	587 ³	5		6.876	458	
	OW	587	570	17		6.920	692	1568
inkl. Gerbi- und Trüeb-lenbach	NW u. OW	570	555 ⁴	15		6.920		692
	NW	555	535 ⁵	20		6.955	1'855	
inkl. Fallen-bach	NW	535	505.5	29.5		7.009	2'757	
	NW	672	592 ²	80		0.094	100	
4. Lutersee-bach	NW	672	592 ²	80		0.094	100	
5. Gerbi- und Trüeblenbach								
Gerbibach	NW	677	657 ⁶	20	0.6	0.022	6	12
Trüeblen-bach	NW u. OW	738	657 ⁶	81		0.022	12	
Gerbi- und Trüeblen-bach	NW u. OW	657	587 ³	70		0.044	20.5	20.5
6. Gerlibach	NW	673	555 ⁴	118	0.3	0.035	55	
7. Fallenbach	NW	685	535 ⁵	150	0.4	0.054	108	
8. Steinibach	NW	668	492 ⁷	176	0.6	0.157	368	
Total					12	7.166	9'955	4'886
					Zusammen		14'841	

¹ Kote Einmündung Chalti- und Eugenibach in die Aa
² Kote Einmündung Luterseebach in die Aa
³ Kote Einmündung Gerbi- und Trüeblenbach in die Aa
⁴ Kote Einmündung Gerbibach in die Aa
⁵ Kote Einmündung Fallenbach in die Aa
⁶ Zusammenfluss Gerbi- und Trüeblenbach
⁷ Einmündung Steinibach in die Aa

Anmerkung:

Diese Tabelle beruht auf einem nutzbaren Stauinhalt des Trübsees von 1'000'000 m³. Sofern dieser bei der Bauausführung grösser oder kleiner gemacht wird, ändert diese Tabelle entsprechend.

Anhang 2

zum Staatsvertrag zwischen dem Kanton Unterwalden ob dem Wald und dem Kanton Unterwalden nid dem Wald vom 22./27. April 1959 (Art. 6 Abs. 1)

Tabelle der Gewässerstrecken, Gefällsstufen, Wassermengen, Ausbaugrössen und Bruttoleistungen für das Kraftwerk Trübsee

Gewässer	Verfügungs- berechtigter Kanton	Grenzen		Nutzbares Bruttogefälle m	Wassermenge		Brutto- leistung PS	
		obere m.ü.M.	untere m.ü.M.		Ausbau m³/s	Nutzbar i/Mittel m³/s	NW	OW
Trübenbach	NW	1766	1125	641		0.350	2991	
	NW u. OW	1125	1044.8 ¹	80.2	0.55	0.350	187	187
	NW u. OW	1044.8	991.8 ²	53.0		0.350	123.5	123.5
Total					0.55	0.350	3301.5	310.5
						zusammen	3612	

¹ Kote Wasserfassung Trübenbach für Kraftwerk Obermatt

² Kote Staubecken Engelberg

Anmerkung:

Diese Tabelle beruht auf einem nutzbaren Stauinhalt des Trübsees von 1'000'000 m³. Sofern dieser bei der Bauausführung grösser oder kleiner gemacht wird, ändert diese Tabelle entsprechend.

Anhang 3

zum Staatsvertrag zwischen dem Kanton Unterwalden ob dem Wald und dem Kanton Unterwalden nid dem Wald vom 22./27. April 1959 (Art. 7 Abs. 2)

Tabelle der Gewässerstrecken, Gefällsstufen, Wassermengen, Ausbaugrössen und Bruttoleistungen für das Kraftwerk Obermatt vor dem Bau des Kraftwerkes Trübsee

Gewässer	Verfügungs-Berechtigter Kanton	Grenzen		Nutzbares Bruttogefälle m	Wassermenge		Bruttoleistung PS	
		obere m.ü.M.	untere m.ü.M.		Ausbau m ³ /s	Nutzbar i/Mittel m ³ /s	NW	OW
Arnibach	NW	1107.2	975 ¹	132.2		0.210	370	
Trübenbach	NW u. OW	1044.8	991.8 ²	53.0		0.420	148.5	148.5
	NW u. OW	991.8	975	16.8		0.420	47	47
Arnibach u. Trübenbach	NW u. OW	975	817 ³	158.0	11.0	0.630	663.5	663.5
Engelbergeraa	OW	991.8	817 ³	174.8		5.068		11812
inkl. Arni- und Trübenbach	NW u. OW	817	662.5	154.5		5.698	5869	5869
	NW	662.5	659.5 ⁴	3.0		5.698	228	
Total					11.0	5.698	7326	18540
						zusammen	25866	

¹ Kote Zusammenfluss Arni- und Trübenbach

² Kote Staubecken Engelberg

³ Kote Zusammenfluss Trübenbach und Engelbergeraa

⁴ Kote Staubecken Obermatt des Kraftwerkes Dallenwil

Tabelle der Gewässerstrecken, Gefällsstufen, Wassermengen, Ausbaugrössen und Bruttoleistungen für das Kraftwerk Obermatt nach dem Bau des Kraftwerkes Trübsee

Gewässer	Verfügungs- Berechtigter Kanton	Grenzen		Nutzbares Bruttogefälle m	Wassermenge		Brutto- leistung PS	
		obere m.ü.M.	untere m.ü.M.		Ausbau m³/s	Nutzbar i/Mittel m³/s	NW	OW
Arnibach	NW	1107.2	975 ¹	132.2		0.210	370	
Trübenbach	NW u. OW	1044.8	991.8 ²	53.0		0.102	36	36
	NW u. OW	991.8	975 ¹	16.8		0.452	50.5	50.5
Arnibach u. Trübenbach	NW u. OW	975	817 ³	158.0	11.0	0.662	697.5	697.5
	OW	991.8	817 ³	174.8		5.068		11812
Engel- bergeraä	OW							
inkl. Arni- und Trüben- bach	NW u. OW	817	662.5	154.5		5.730	5902	5902
	NW	662.5	659.5 ⁴	3.0		5.730	229	
Total					11.0	5.730	7285	18498
					zusammen		25783	

¹ Kote Zusammenfluss Arni- und Trübenbach

² Kote Staubecken Engelberg

³ Kote Zusammenfluss Trübenbach und Engelbergeraä

⁴ Kote Staubecken Obermatt des Kraftwerkes Dallenwil

Anmerkung

Diese Tabelle beruht auf einem nutzbaren Stauinhalt des Trübsees von 1'000'000 m³. Sofern dieser bei der Bauausführung grösser oder kleiner gemacht wird, ändert diese Tabelle entsprechend